

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. August 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Direktionsreform, Phase II - Implementierungskosten. Ausgabenbewilligung; Objektkredit 2019 - 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	6
8	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat startete im November 2016 das Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR). Er beschloss damals, das Projekt in zwei Phasen abzuwickeln (vgl. RRB 1210/2016).

In der Phase I ging es darum, den Handlungsbedarf für eine Direktionsreform zu prüfen, einen Reformvorschlag auszuarbeiten und den von der Motion Luginbühl (M 269-2015) verlangten Bericht zu erstellen. Dieser Bericht wurde gemäss der Projektplanung dem Grossen Rat in der Sommersession 2019 vorgelegt, der ihn mit 148 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zur Kenntnis nahm und zwei Planungserklärungen überwies („Digitale Transformation der Verwaltung“; „Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu beachten“).

In der gleichen Session wurden die nötigen Gesetzesanpassungen in einer Lesung genehmigt. Im geänderten Organisationsgesetz (OrG) wird festgehalten, dass der Grosse Rat in einem Dekret über die Aufgabenzuweisung an die Direktionen beschliesst. Der entsprechende Dekretsbeschluss ist für die Herbstsession 2019 geplant. Damit bleibt sichergestellt, dass die Reorganisation wie vom Regierungsrat geplant rechtzeitig in Kraft treten kann.

Im Rahmen Umsetzungsphase (Phase II) geht es darum, die im vom Parlament zur Kenntnis genommenen Bericht beschriebene Reform per 1.1.2020 umzusetzen. Anpassungen, die aus administrativen Gründen in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden können, sollen bis spätestens 31.12.2020 in einem administrativen Nachvollzug realisiert werden. Diese Implementierung wird in den Jahren 2019 bis 2021 Kosten im Umfang von rund CHF 5,38 Mio. verursachen. Mit vorliegendem Geschäft wird dem Grossen Rat die entsprechende Ausgabenbewilligung zur Genehmigung unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11.09.2019 (ADSD, BSG 152.010)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat befasste sich im Herbst 2014 erstmals mit der Frage einer Direktionsreform. Auslöser der Diskussion war der Umstand, dass die sieben Direktionen bezüglich der Aufgabenverteilung zu wenig ausgewogen sind und eine unterschiedliche politische Bedeutung aufweisen. Im Herbst 2015 wurde ein Vorstoss (Motion Luginbühl M 269-2015) eingereicht, der eine Analyse der Aufgabenzuteilung sowie die Erarbeitung eines Vorschlags zur Neugestaltung der Direktionen zuhanden des Grossen Rates bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode verlangt. Nachdem der Grosse Rat in der Märzsession 2016 diese Motion überwies, beschloss der Regierungsrat im November 2016 das Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR) in zwei Phasen abzuwickeln (RRB 1210/2016).

In der Phase I ging es darum, den Handlungsbedarf für eine Direktionsreform zu prüfen, einen Reformvorschlag auszuarbeiten und den von der Motion Luginbühl (M 269-2015) verlangten Bericht zu erstellen. Dieser Bericht wurde gemäss der Projektplanung dem Grossen Rat in der

Sommersession 2019 vorgelegt, der den Bericht mit 148 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zur Kenntnis nahm und zwei Planungserklärungen überwies („Digitale Transformation der Verwaltung“; „Bei der Umsetzung der Direktionsreform sind die dezentralen Strukturen zu beachten“). In der gleichen Session wurden die nötigen Gesetzesanpassungen in einer Lesung genehmigt. Im geänderten Organisationsgesetz (OrG) wird festgehalten, dass der Grosse Rat in einem Dekret über die Aufgabenzuweisung an die Direktionen beschliesst. Der entsprechende Beschluss ist für die Herbstsession 2019 geplant. Damit bleibt sichergestellt, dass die Reorganisation wie vom Regierungsrat geplant rechtzeitig in Kraft treten kann.

Im Rahmen Umsetzungsphase (Phase II) geht es darum, die im vom Parlament zur Kenntnis genommenen Bericht beschriebene Reform per 1.1.2020 umzusetzen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Betreffend Inhalt der Direktionsreform wird auf den Bericht „Ergebnisse Umsetzung Direktionsreform zur Phase I“ vom 22. August 2018 verwiesen. Mit der fokussierten Reform wird die bisherige Aufgabenteilung unter den sieben Direktionen nicht völlig auf den Kopf gestellt, sondern es werden, vor allem bei der VOL, JGK, GEF und BVE gezielte Aufgabenverschiebungen vorgenommen. Dadurch können auch die Transformations- und Investitionskosten für die Umsetzung der Direktionsreform tief gehalten werden, es erfolgt kein aufwändiger und ressourcenbeanspruchender Reorganisationsprozess über die gesamte Verwaltung. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Direktionsreform können die Nachteile der heutigen Aufgabenverteilung unter den Direktionen beseitigt und die politische Bedeutung ausgeglichen werden. Diese gezielten Anpassungen sind dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, um möglichst optimale Voraussetzungen für die künftige Zusammenarbeit in der Regierung und zwischen den Direktionen zu schaffen.

Im Rahmen Umsetzungsphase sollen die im Bericht beschriebene und vom Parlament zur Kenntnis genommene Reform per 1.1.2020 umgesetzt werden. Anpassungen, die aus administrativen Gründen in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden können, sollen bis spätestens 31.12.2020 in einem administrativen Nachvollzug realisiert werden. Mit vorliegendem Geschäft wird dem Parlament die Genehmigung der entsprechenden Implementierungskosten zum Entscheid beantragt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Direktionsreform soll bezüglich der führungsmässigen Unterstellung der Verwaltungsstellen und Kader auf den 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Die Umsetzung der Direktionsreform im weiteren Sinne, d.h. zum Beispiel die Umstellung der Signaletik, der ICT-Versorgung und/oder der Umzug der betroffenen Personen sowie weitere nicht zeitkritische Veränderungen, werden bis spätestens 31.12.2020 vollzogen. Die Genehmigung Ausgabenbewilligung der entsprechenden Implementierungskosten wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 unterbreitet, nachdem der Grosse Rat bereits in der Debatte der Sommersession 2019 über die Grössenordnung dieser Kosten informiert wurde.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022 ist die Vorlage nicht ausdrücklich erwähnt. Es ergibt sich jedoch aus Artikel 87 Absatz 2 KV, dass der Regierungsrat im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Verwaltungsorganisation bestimmt und für

eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit sorgt. Die Regierungsrichtlinien halten zudem fest, dass der Kanton Bern wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleitungen erbringt (Ziel 2). Die Direktionsreform bietet eine gute organisatorische Grundlage, um die Richtlinien der Regierungspolitik umzusetzen. Es wird zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Bei der Umsetzung der Direktionsreform werden Synergien mit anderen laufenden Projekten wie Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE), Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (OeHE), Sonderschulen sowie Rollout@BE und APF@BE genutzt.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die mit der Direktionsreform verbundenen extern anfallenden Implementierungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenträger	Ausgaben in CHF
Anpassungen der Signaletik Anbringen der neuen Direktions- und Amtsbezeichnungen an und in den Gebäuden des Kantons	397'675
Anpassungen Internet und Intranet Neue Mailadressen Neue Direktions- und Amtsbezeichnungen Verschiebung von Ämtern	524'000
Neue Mailadressen Verzicht auf die Direktions-Bezeichnungen in den Mailadressen	105'000
Raum und ICT-Erschliessung Organisatorische Verschiebung des Amtes für Geoinformation Umzug des Amtes für Umwelt und Energie (Zusammenlegung mit Immissionschutz)	500'000
Anpassung der Applikationen Neue Direktions- und Amtsbezeichnungen Neue Mailadressen Verschiebung von Ämtern	3'512'000
Kosten für die externe Projektunterstützung von Phase II (vom Volkswirtschaftsdirektor bereits genehmigt)	340'000
Total - Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme / zu bewilligender Kredit	5'378'675

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Direktionsreform

Signaletik

Unter der Signaletik werden die Beschriftungen an und in den Gebäuden verstanden. Diejenigen Schilder der VOL, der GEF, der JGK, der POM, der ERZ und der BVE und einiger Ämter mit neuen Amtsbezeichnungen müssen ersetzt werden. Die entsprechenden Kosten werden auf CHF 340'000 geschätzt. Die Gebäudebeschriftungen werden aufgrund der neuen Gestaltungsrichtlinien sowieso angepasst. Die gleichzeitige Umbenennung der Direktions- und einzelner Ämterbezeichnungen aufgrund UDR generieren somit nur einen gewissen Zusatzaufwand. Aus diesem Grund werden UDR 50% (= CHF 170'000) der Kosten belastet.

Anpassungen Internet und Intranet

In den bestehenden Internet- und Intranet-Auftritten müssen per 1.1.2020 die neuen Mailadressen, die neuen Direktions- und Amtsbezeichnungen sowie die verschobenen Ämter angepasst werden. Bei dieser Position handelt es sich um **einmalige Kosten**, die aufgrund der Umsetzung von UDR erforderlich sind. Sie können teilweise als **Vorinvestition** (insb. Strafung der Web-Inhalte) für die Umstellung auf newweb@bern verstanden werden. Im Sinne einer konservativen Schätzung werden UDR trotzdem die gesamten Kosten angelastet.

Neue Mailadressen

In den neuen Mailadressen wird auf die Direktionsbezeichnung verzichtet. Bei dieser Position handelt es sich um **einmalige Lizenzkosten** für den Parallelbetrieb der bisherigen und der neuen Adressen während eines Jahres. Der Parallelbetrieb ist aus technischer Sicht erforderlich. Die Umstellung ist eine **Vorinvestition** in künftig nicht mehr erforderliche Anpassungskosten bei organisatorischen Änderungen, was im Sinne einer konservativen Schätzung nicht berücksichtigt wurde.

Raum- und ICT-Erschliessungskosten

Aufgrund von UDR sind rund 240 FTE (d.h. ca. 300 Personen) von den Veränderungen direkt betroffen, davon wechseln voraussichtlich rund 50 Personen ihren Arbeitsplatz. Von diesen 50 Personen werden rund 30 Personen ihren Arbeitsplatz infolge laufender anderer Projekte (Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern, Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern, Sonderschulen) wechseln.

Das Amt für Geoinformation bleibt an der Reiterstrasse. Die restlichen Raumentscheide sind noch ausstehend.

Zur groben Schätzung potenzieller Raumkosten kann folgende Rechnung erstellt werden:

Durchschnittliche einmalige Kosten pro Arbeitsplatz

- Umzugskosten	CHF	700 pro Arbeitsplatz
- Arbeitsplatzkosten	CHF	6'800 pro Arbeitsplatz
- ICT-Erschliessung	CHF	750 pro Arbeitsplatz
Total	CHF	8'250 pro Arbeitsplatz

Bei einer Annahme, dass 20 Personen von den Umzügen betroffen sind, entstehen die folgenden einmaligen Kosten: $20 \times \text{CHF } 8'250 = \text{CHF } 165'000$.

Bei einer Annahme, dass 50 Personen von den Umzügen betroffen sind, entstehen die folgenden einmaligen Kosten: $50 \times \text{CHF } 8'250 = \text{CHF } 412'500$.

Die Raumlösungen innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion sind noch nicht bestimmt, daher kann für die Position Raum und ICT-Erschliessung nur eine Einschätzung von gerundet CHF 500'000 angegeben werden. Da heute noch nicht klar ist, ob zusätzlicher Raum erforder-

lich ist, wird auf die Schätzung allfälliger wiederkehrender Raumkosten verzichtet. Die durchschnittlich wiederkehrenden Zumietkosten pro Arbeitsplatz und Jahr würden CHF 4'300 betragen. Der Umzug der betroffenen Personen bis spätestens 31.12.2020 wird angestrebt, kann jedoch aus heutiger Sicht noch nicht garantiert werden.

Anpassung der Applikationen

Bei dieser Position handelt es sich um einmalige Kosten. Die meisten Applikationen werden im Zusammenhang mit den laufenden ICT-Projekten „Rollout@BE“ und „APF@BE“ sowie Anpassungen erfahren. Mittels einer guten Abstimmung unter den ICT-Projekten mit UDR, können Synergien genutzt und dadurch Kosten vermieden werden. Zurzeit werden die Synergiemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Projekten optimiert. Je nach Ergebnis werden mehr oder weniger UDR-bedingte Kosten anfallen, weshalb aktuell nur eine Bandbreite geschätzt werden kann.

Externe Projektunterstützung

Die externen Kosten für die Projektunterstützung belaufen sich für die Phase I (2016 – Juli 2018) auf CHF 422'400 und für die Phase II (August 2018 – Ende 2020) auf CHF 340'000. Im vorliegenden Kredit werden die Kosten für die Phase II berücksichtigt, diejenigen für die Phase I wurden vom Direktor der JGK im Umfang von CHF 475'000 bereits früher genehmigt. Die Kosten für die Phase I sind aufgrund des fehlenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs nicht im Total der Ausgaben enthalten.

Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat (Wintersession 2019) wird ein Teil der Kosten bereits angefallen sein. Die Ausgaben konnten im Voranschlag 2019 nicht eingestellt werden. Diese Ausgaben können zu Kreditüberschreitungen und sogar zu Nachkrediten der betroffenen DIR/STA führen, sofern die Mehrkosten nicht in der entsprechenden Produktgruppe kompensiert werden können. Die Kostenanteile 2020 und 2021 werden in den entsprechenden Aufgaben- und Finanzplänen (AFP) aufgenommen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit für die Umsetzung der Direktionsreform hat keinen Einfluss auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit für die Umsetzung der Direktionsreform hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungspräsident

Beilage

- Beschlussentwurf
- Beilage_1_UDR_Phase_II_Objektkredit_Implementierungskosten_mit_PG.xlsx